

Bereitstellungstag: 14.12.2022

Stadt Radolfzell am Bodensee

Landkreis Konstanz

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
der Stadt Radolfzell (Abwassersatzung – AbwS) vom 05.12.2017**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 25.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.12.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2021 beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

1. § 16 Absatz 3 wie folgt geändert:

Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit mindestens 1000 mm Nennweite (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein. Der Prüfschacht ist in der Regel mit offenem Gerinne auszuführen. Bei Trennkanalisation ist für Schmutz- und Regenwasser jeweils ein gesonderter Schacht zu erstellen. Im Ausnahmefall kann von der Notwendigkeit eines Prüfschachtes, nach vorheriger Zustimmung durch die Abteilung Tiefbau, abgesehen werden.

2. § 41 wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt:

- Ab 01.01.2023 je m³ Abwasser: 2,43 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt:

- Ab 01.01.2023 je m² versiegelte Fläche: 0,54 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3) beträgt:

- Ab 01.01.2023 je m³ Abwasser oder Wasser: 2,43 €

(4) Die Gebühr beträgt

- Bei Kleinkläranlagen, Gruben mit Überlauf 24,30 € für jeden m³ Schlamm

- Bei geschlossenen Gruben 2,43 € für jeden m³ Schlamm

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 25.10.2022

Gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister